

# NATIONALE AUSWIRKUNGEN DER EU-WHISTLEBLOWER RICHTLINIE

## 1. Einleitung

Whistleblower sind Personen, die für die Öffentlichkeit wichtige Informationen aus einer geheimen oder geschützten Quelle veröffentlichen. Besonderen Focus legt die vom Europäischen Parlament und Rat beschlossene Whistleblower-Richtlinie (2019/1937), deren Inhalt der österreichische Gesetzgeber bis zum 17. Dezember 2021 mittels nationalem Gesetz anwendbar zu machen hat, primär auf Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern.

Gesondertes Augenmerk misst die Richtlinie Verstößen gegen die Compliance-Ordnung oder geltendes Strafrecht bei, wobei insbesondere die Bereiche Geldwäsche, Produktsicherheit, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Datenschutz und Steuerbetrug gesondert erwähnt werden.

## 2. Erfasste Unternehmen und Gebietskörperschaften

Vom Regelungsinhalt der Richtlinie sind Betriebe mit mindestens 50 Mitarbeitern und Gemeinden und Städte mit mind. 10.000 Einwohnern, erfasst. Betriebe mit bis zu 249 Mitarbeitern sind sohin vom Regelungsinhalt der Richtlinie ebenfalls betroffen, allerdings wurde für Unternehmen dieser Größe eine 2-jährige Umsetzungsphase festgelegt, sodass Sanktionen frühestens nach dem 17.12.2023 erwartet werden müssen.

Das – für die Ausarbeitung zuständige – Arbeitsministerium wird in den kommenden Wochen den Begutachtungsentwurf des österreichischen Whistleblower-Gesetzes kundmachen, wobei wir diese Thematik bereits vorab einer kurzfristigen Prüfung unterzogen haben.

## 3. Regelungsinhalt – Installierung eines geeigneten Meldesystems

Erklärtes Ziel des Whistleblower-Gesetzes ist die generelle Etablierung eines Meldesystems in allen größeren Organisationseinheiten des Landes, um Hinweisgebern die Meldung von Rechtsverstößen zu erleichtern. Daher legt das Whistleblower-Gesetz die Installierung und laufende Integrierung eines (mehrstufigen) anonymen Meldesystems für Betriebe und Gebietskörperschaften fest, um den Hinweisgebern die Veröffentlichung ihrer Informationen zu erleichtern. Kleinere Betriebe (unter 50 MA) und kleinere Gemeinden (unter 10.000 EW) können von dieser Pflicht befreit werden.

Die erste Stufe bildet die interne Meldemöglichkeit an ein im Unternehmen installiertes Meldesystem oder an ein vom Unternehmen beauftragten externen (online) Meldedienst. Die Meldung kann schriftlich oder mündlich bzw. online

erfolgen. Darüber hinaus hat das Meldesystem derart gesichert sein, dass Unbefugten bzw. anderen Mitarbeitern kein Zugriff auf die Meldungen möglich ist. Die zweite Stufe stellt die externe Meldung an eine Behörde, dar, wobei die österreichischen Gebietskörperschaften zur entsprechenden Einrichtung solcher Meldestellen verpflichtet sind.

Sollten die beiden vorstehenden Stufen nicht den gewünschten Effekt erzielen, bleibt dem Hinweisgeber sohin nur noch der Weg an die Öffentlichkeit, welcher die dritte und letzte Stufe des mehrstufigen Meldesystems darstellt.

#### 4. Vorteile eines internen Meldesystems

- Ein wesentlicher Vorteil für Entscheidungsträger des Unternehmens kann sein, dass Sie zeitlich früher von Missständen oder Grauzonen im Unternehmen erfahren, da durch ein Meldesystem ein Weg zur direkten Kommunikation zur Konzernspitze ermöglicht wird.
- Ein weiterer – durchaus wesentlicher – Vorteil kann sein, dass durch interne Meldungen die Entscheidungsträger des Unternehmens **vor** Kenntnis einer (Straf-)Behörde von Missständen erfahren, sodass gegebenenfalls kurzfristig Gegenmaßnahmen eingeleitet und der Missstand vor Kenntnis der Behörde behoben werden kann.
- Zusätzlich wird durch frühere Kenntnis eines Missstandes oder Grauzone die Vorbereitungszeit auf die Auswirkungen des Bekanntwerdens erhöht.
- Zudem wird dadurch höhere Transparenz bei Finanzgebarung und Verwaltungshandeln von Gebietskörperschaften erreicht.

#### 5. Handlungsempfehlung

Klein- und Mittelbetriebe, die mehr als 50 Mitarbeiter haben, können einen online-Meldungsdienst beauftragen, um so zeit- und kosteneffizient die Mindeststandards des Whistleblower-Gesetzes zu erfüllen.

Es ist anzunehmen, dass für Gebietskörperschaften ein zentrales Meldesystem eingerichtet wird. Jedenfalls sollte dies ehestmöglich mit der Bezirksverwaltung abgeklärt werden.

Es empfiehlt sich jedenfalls bis 17.12.2021 ein entsprechendes Meldesystem in den Arbeitsalltag zu integrieren, da man anderenfalls mit einem durchaus hohen (noch nicht feststehenden) Strafmaß konfrontiert ist.

Selbstverständlich unterstützen wir Sie gerne bei der Auswahl eines geeigneten Melde-Diensteanbieters und stehen mit Anbietern sowohl für KMUs, als auch Konzerngesellschaften in ständigem Dialog.

Insbesondere dürfen wir unseren langjährigen – von uns vollumfänglich betreuten – Partner in digitalen Belangen, **Akarion AG**, vorstellen, die Ihnen maßgeschneiderte Lösungen zur Umsetzung der anstehenden Gesetzesänderung kosteneffizient und flexibel anbieten kann.

Akarion entwickelt an den Standorten Linz und München einzigartige Software-Lösungen im Bereich Compliance-Management. Das Produkt-Portfolio erstreckt sich von blockchain-basierten Cloud-Lösungen im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit, über Lösungen im Bereich Business Continuity, Auditing und E-Learning, bis hin zu aktuellen Whistleblowing-Solution-Tools. Eine detaillierte Vorstellung finden Sie im angeschlossenen Pitch Deck der Akarion AG (**Beilage./1**) oder unter: **[www.akarion.com](http://www.akarion.com)**

Zudem möchten wir Ihnen nicht vorenthalten, dass am **05. Oktober 2021** die digitale Konferenz "**Digital Shift 2021**" von AKARION speziell zum Thema Whistleblowing stattfindet.

Nähere Informationen zur "**Digital Shift 2021**" finden Sie unter: [DIGITAL SHIFT 2021 – PROGRAMM & SPEAKERS](#)

Im Rahmen dieser Veranstaltung erhalten die Teilnehmer – neben einem spannenden Austausch mit Experten der Digital-Branche – einen umfassenden Einblick in das Thema Whistleblowing und werden an die bereits bestehenden Lösungen praxisnah herangeführt.

Bei Interesse können Sie sich noch heute kostenlos und unverbindlich unter folgendem LINK anmelden: [DIGITAL SHIFT 2021](#)

**Sollten Sie Fragen zur bevorstehenden Gesetzesänderung bzw. Beratungsbedarf bei der Auswahl des richtigen Tools zur Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie benötigen, steht Ihnen unser Datenschutz & Compliance Team jederzeit gerne mit kompetenter rechtlicher Beratung zur Verfügung !**

[RA Mag. Johannes Wolfgruber](#)  
[RA Mag. \(FH\) Mag. Florian PUM](#)  
[RAA Mag. Alexander MILLA](#)  
[RAA Mag. Felix Hasch](#)